



Rundschreiben 8/2024

Themen:

Aufschub der Versicherungspflicht gegen Katastrophenschäden auf 31.03.2025	1
Aufschub und Ratenzahlung der zweiten IRPEF-Vorauszahlung	1
Neuigkeiten bei der Zahlung der Mehrwertsteuer für Fahrzeuge aus San Marino und dem Vatikanstaat	2
Vorbereitung der Absichtserklärung 2025 für „gewöhnheitsmäßige Exporteure“	2
Neues Limit für „Industrie 4.0“	3
Tipps zum Jahresende	3
Betriebsferien	4

Sehr geehrte Kunden,

mit dem näher rückenden Jahresende möchten wir Sie über einige kürzlich erfolgte gesetzliche Entwicklungen informieren, die in den letzten Wochen stattgefunden haben und bereits ab dem nächsten Geschäftsjahr wirksam werden.

Aufschub der Versicherungspflicht gegen Katastrophenschäden auf 31.03.2025

Die Frist für die Verpflichtung seitens der Unternehmen, eine Versicherung gegen Katastrophenschäden abzuschließen, wurde vom **31.Dezember 2024 auf den 31.März 2025 aufgeschoben**. Diese mit dem Haushaltsgesetz 2024 eingeführte Vorschrift betrifft alle Unternehmen, die in der ordentlichen Abteilung des Handelsregisters eingetragen sind und ihren Sitz in Italien haben.

Die Versicherung umfasst Schäden, die durch Naturkatastrophen wie Erdbeben oder Überschwemmungen an Grundstücken, Anlagen, Maschinen, Gebäuden sowie an industriellen und gewerblichen Ausrüstungen entstehen, die in der Bilanz erfasst sind. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind vorläufig Kleinstunternehmer, wie Handwerker, kleine Einzelhändler und selbstbewirtschaftende Landwirte. Darüber hinaus erstreckt sich die Versicherungspflicht auch auf alle Unternehmen mit einer **festen Niederlassung** in Italien.

Es wird ein weiterer Ministerialerlass erwartet, der regeln soll, dass Unternehmen, die **bereits Maßnahmen zur Risikominderung** ergriffen haben, begünstigte Prämien erhalten sollen. Ebenfalls soll das Dekret bestätigen, dass Versicherungsunternehmen im Schadensfall verpflichtet sind, einen **Vorschuss von 30 Prozent der Schadenssumme** auszusahlen, um eine schnelle Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit der betroffenen Unternehmen zu ermöglichen.

Aufschub und Ratenzahlung der zweiten IRPEF-Vorauszahlung

Kurz vor der Frist für die Zahlung der zweiten IRPEF-Vorauszahlung 2024 (2. Dezember 2024) hat die Regierung für Personen mit Mehrwertsteuernummer, die im Jahr 2023 **weniger als 170.000 Euro** an Erlösen oder Honoraren erzielt haben, eine Fristverlängerung bis zum **16. Januar 2025** vorgesehen. Diese Verlängerung betrifft jedoch nicht die Sozialversicherungsbeiträge (INPS) oder die Versicherungsprämien der INAIL.

Zusätzlich wurde die Möglichkeit eingeführt, die zweite IRPEF-Vorauszahlung in **fünf gleichmäßigen Monatsraten** zu begleichen, die jeweils am 16. des Monats fällig sind, beginnend ab dem 16. Januar 2025. Auf die Raten, die nach der ersten Zahlung folgen, werden Zinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.



Neuigkeiten bei der Zahlung der Mehrwertsteuer für Fahrzeuge aus San Marino und dem Vatikanstaat

Die Agentur der Einnahmen hat kürzlich festgelegt, dass auch beim Erwerb von Kraftfahrzeugen, Motorrädern, sowie deren Anhängern aus der Republik San Marino und dem Vatikanstaat die Zahlung der Mehrwertsteuer über das **F24-Formular „ELIDE“** zu erfolgen hat. Auf dem F24 ELIDE müssen bekanntlich folgende Daten angegeben werden:

- der Fahrzeugtyp;
- die Fahrgestellnummer;
- die Mehrwertsteuer.

Allerdings schließt eine jüngst erlassene Durchführungsverordnung der Agentur der Einnahmen einige Fahrzeugkäufe von dieser Verpflichtung aus. Konkret sind, obwohl die Fahrzeuge aus San Marino oder dem Vatikanstaat stammen, folgende Fälle von der neuen Regelung **ausgenommen**:

- der Erwerb von Fahrzeugen (Autos, Motorrädern und Anhängern), für die eine Rechnung **mit ausgewiesener Mehrwertsteuer** erstellt wurde;
- der Erwerb von Fahrzeugen die für den Einsatz als **Betriebsmittel** im Rahmen einer unternehmerischen, künstlerischen oder freiberuflichen Tätigkeit bestimmt sind;
- der Erwerb von **Gebrauchtfahrzeugen** der nicht im Rahmen einer unternehmerischen, künstlerischen oder freiberuflichen Tätigkeiten erfolgt.

Vorbereitung der Absichtserklärung 2025 für „gewöhnheitsmäßige Exporteure“

Mit Jahresende können Steuerpflichtige, die mehrwertsteuerbefreite Geschäfte mit dem Ausland durchgeführt haben, erste Überprüfungen vornehmen, um festzustellen, ob sie den Status des „**gewöhnheitsmäßigen Exporteurs**“ erwerben können. Steuerpflichtige, die diesen Status erreichen, haben im Jahr 2025 die Möglichkeit, das angesammelte Plafonds zu nutzen, um Waren und Dienstleistungen von italienischen Lieferanten zu erwerben oder Importe vorzunehmen, ohne dass die Mehrwertsteuer angewendet wird.

Der Status des „gewöhnlichen Exporteurs“ wird erlangt, wenn im vorangegangenen Jahr der Gesamtwert der Umsätze aus Exporteinnahmen und gleichgestellten Vorgängen, internationalen Dienstleistungen sowie innergemeinschaftlichen **Lieferungen mehr als 10 Prozent des „bereinigten“ Umsatzvolumens** ausmacht. Bei dieser Bereinigung werden folgende Vorgänge ausgeschlossen:

- Lieferung von Waren im Transit oder in zollüberwachten Lagerhäusern;
- Vorgänge, die umsatzsteuerlich nicht relevant sind, für die jedoch dennoch eine Rechnung ausgestellt werden muss.

„Gewohnheitsmäßige Exporteure“ können Waren und Dienstleistungen von italienischen Lieferanten erwerben sowie Importe vornehmen, **ohne dass die Mehrwertsteuer anfällt**, jedoch nur im Rahmen des angesammelten Plafonds. Der Plafond kann auf zwei Arten berechnet werden: Er kann entweder dem Gesamtbetrag der entsprechenden Umsätze des vorherigen Kalenderjahres entsprechen (**fester Plafond**) oder auf den Umsätzen der letzten 12 Monate basieren (**dynamischer Plafond**). Die Wahl der Berechnungsmethode liegt beim Steuerpflichtigen und kann jährlich geändert werden, wobei für die Nutzung des dynamischen Plafonds die Voraussetzung gilt, dass das Unternehmen seit mindestens 12 Monaten aktiv ist.

Um dieses begünstigte Regime nutzen zu können, muss die Absichtserklärung (lettera di intento) gemäß dem von der italienischen Steuerbehörde genehmigten Modell erstellt werden, damit **ab dem 1. Januar 2025** Einkäufe und Importe ohne Mehrwertsteuer getätigt werden können.



Neues Limit für „Industrie 4.0“

Ab dem 1. Januar 2025 ist ein Budgetdeckel für die vom Staat zur Verfügung gestellten Steuergutschriften im Rahmen des Bonus „Industrie 4.0“ vorgesehen. Laut einer Änderung des Haushaltsgesetzes steht für materielles Anlagevermögen, das ab dem 1. Januar des nächsten Jahres erworben wird, ein Gesamtbudget von **4,69 Milliarden Euro zur Verfügung**. Die Zuweisung erfolgt durch das Ministerium in der Reihenfolge des Eingangs der Mitteilungen der Investitionskosten. Es zeichnet sich somit eine Art „**Wettlauf gegen die Zeit**“ ab, bei dem die Schnelligkeit der Unternehmen bei der Einreichung der Dokumentation belohnt wird – mit dem Risiko, dass Unternehmen, die bereits Investitionen geplant haben, leer ausgehen.

Für Investitionen, die jedoch „reserviert“ sind (d.h. bestätigte Bestellungen und Anzahlung in Höhe von 20%) vor dem Datum der Veröffentlichung des Haushaltsgesetzes (noch ungewiss, aber **voraussichtlich zwischen dem 27. und 31. Dezember 2024**), gilt die Deckelung nicht. Es wird daher empfohlen, so schnell wie möglich aktiv zu werden, falls man von dieser Maßnahme profitieren möchte, um nicht aufgrund erschöpfter Ressourcen ausgeschlossen zu werden. Außerdem sieht der Entwurf des Haushaltsgesetzes vor, dass der Bonus „Software 4.0“ ab dem nächsten Jahr gestrichen wird.

Tipps zum Jahresende

- **Zahlung der Verwalterentgelte:** um die Verwalterentgelte noch im Jahr 2024 steuerlich in Abzug zu bringen, müssen die Zahlungen bis spätestens 12. Jänner 2025 durchgeführt werden.
- **Absetzbare Spesen:** Sämtliche Spesen, welche 2024 von Privatpersonen steuerlich in Abzug gebracht werden möchten, müssen innerhalb 31.12.2024 bezahlt werden (z.B. Arztspesen, Versicherungen, Wiedergewinnungsarbeiten, Energiesparmaßnahmen, Zusatzrentenfonds, Spenden, usw.).
- **Inventar:** Unternehmen mit Bilanzstichtag 31.12.2024 müssen ein Inventar für Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und offene Arbeiten erstellen.
- **Elektronische Rechnungen zum Jahreswechsel** (Rechnungen von Dezember, die erst 2025 eingehen):
Grundsätzlich ist für die Verbuchung der Eingangsrechnungen das Datum der Umsatzerbringung (Rechnungsdatum) ausschlaggebend. Der MwSt. Abzug erfolgt im Monat der Umsatzerbringung unter der Voraussetzung, dass die Rechnung innerhalb 15. des Folgemonats verbucht wurde.
Bei Eingangsrechnungen zum Jahreswechsel gilt eine **Sonderregelung**: Hierbei kann der MwSt.-Abzug erst im Monat, in dem die Rechnung erhalten wurde, abgezogen werden.
Beispiel: Eine Rechnung mit Rechnungsdatum 28.12.2024, welche man am 03.01.2025 erhält, kann erst in der MwSt. Abrechnung von Januar berücksichtigt werden.
Für Kunden, die unsere Buchhaltungssoftware nutzen, wird das Buchungsdatum vom System korrekt ausgewiesen und die richtige Verbuchung aufgrund entsprechender Fehlermeldungen sichergestellt. Wenn Sie die Buchhaltung selbst führen, müssen Sie das Empfangsdatum der Eingangsrechnungen genau prüfen.
- **Freiberufler und Unternehmen mit vereinfachter Buchhaltung:** Es gilt das Zu- und Abflussprinzip (auch „Kassaprinzip“ genannt), d.h. Aufwendungen bzw. Erlöse, welche 2024 gezahlt bzw. kassiert werden, fließen noch in die Steuerperiode 2024.



- **Provisionsrechnungen:** Handelsvertreter oder Unternehmen, welche Provisionsrechnungen ausstellen, können von ihrem Auftraggeber eine Reduzierung des Steuereinhalts von 50% auf 20% einfordern. Diese Möglichkeit besteht für Handelsvertreter, welche für den Großteil des Geschäftsjahres abhängige oder freie Mitarbeiter beschäftigen.
Die Erklärung muss dem Auftraggeber innerhalb 31.12.2024 mittels Einschreiben oder zertifizierter E-Mail (PEC) zugestellt werden, damit ab 2025 der reduzierte Steuereinbehalt angewandt werden kann. Die Erklärung bleibt bis auf Widerruf gültig.
- **Überlassung von Fahrzeugen an Mitarbeiter:** Damit die Fahrzeugkosten für den Betrieb im Jahr 2024 steuerlich in Abzug gebracht werden können und die MwSt. im Einkauf auf die PKW-Kosten absetzbar ist, muss der Betrag, der dem Mitarbeiter als Sachbezug mit Rechnung weiterbelastet wurde, innerhalb 31.12.2024 vom Mitarbeiter nachweislich bezahlt werden (Banküberweisung oder Kreditkarte).
- **Absichtserklärung der gewöhnlichen Exporteure** (ital. *dichiarazione d'intento per esportatori abituali*): Wir empfehlen den gewöhnlichen Exporteuren die Absichtserklärung für das kommende Jahr bereits am Ende des laufenden Jahres auszustellen.

Betriebsferien

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass unser Büro vom **24.12.2024 bis einschließlich 06.01.2025** geschlossen bleibt.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.

Ihr Beratungsteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.